

► Inhalt

► Einführung in das Bürgerliche Recht

► Lektion 1: Aufbau und Einordnung des BGB	7
► Lektion 2: Das Zustandekommen eines Vertrags	8
I. Das Angebot, §§ 145 ff.	9
1. Die Auslage von Waren im Schaufenster	9
2. Die Annonce in der Zeitung	9
3. Das Aufstellen eines Automaten	9
4. Die Gefälligkeit	10
II. Die Annahme	11
III. Abgabe und Zugang, § 130	12
1. Die schriftliche Willenserklärung unter Abwesenden	12
2. Die mündliche Willenserklärung unter Abwesenden	14
a) Der Empfangsvertreter	14
b) Der Empfangsbote	15
c) Der Erklärungsbote	15
► Lektion 3: Die Wirksamkeit des Vertrags	16
I. Die Geschäftsunfähigkeit	16
II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit	16
1. Der rechtliche Vorteil, §§ 107 ff.	17
2. Der Taschengeldparagraf, § 110	19
III. Der Formmangel, § 125	20
IV. Der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, § 134	22
V. Die Sittenwidrigkeit, § 138	23
VI. Die Nichtigkeit nach Anfechtung, § 142 I	25
1. Der Anfechtungsgrund	26
a) Der Inhalts- und Erklärungsirrtum, § 119 I	26
b) Der Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften, § 119 II	27
c) Die unrichtige Übermittlung, § 120	28
d) Die arglistige Täuschung, § 123 I	29
e) Die widerrechtliche Drohung, § 123 I	30
2. Die Anfechtungserklärung	33
3. Der Anfechtungsgegner	33
4. Die Anfechtungsfrist, §§ 121, 124	33
► Lektion 4: Die Stellvertretung, §§ 164 ff.	35
1. Eigene Willenserklärung; Abgrenzung zum Boten	36
2. Im fremden Namen	36
3. Die Vertretungsmacht	38
a) Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht	39
b) Die Anscheins- und Duldungsvollmacht	42
c) Begrenzung der Vertretungsmacht durch § 181	44
d) Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179	46
► Lektion 5: Eigentum und Besitz	48
► Lektion 6: Das Abstraktionsprinzip	55
► Lektion 7: Wie löse ich einen Fall?	58
I. Ansprüche aus §§ 433 ff.	61
II. Ansprüche aus § 985	66
III. Ansprüche aus §§ 823 ff.	68
IV. Ansprüche aus §§ 812 ff.	72
► Lektion 8: Der Gutachtenstil	76
► Lektion 9: Übungsfall zum Minderjährigenrecht	78
► Kontakt	80

Lektion 3: Die Wirksamkeit des Vertrags

Wenn ein Vertrag durch Angebot und Annahme geschlossen wurde, heißt dies noch lange nicht, dass er auch wirksam ist. Werden bestimmte Vorschriften nicht beachtet oder wird nachträglich die Anfechtung erklärt, so ist der Vertrag im Regelfall von Anfang an unwirksam bzw. nichtig.

Gründe für die Unwirksamkeit können sein:

- Geschäftsunfähigkeit, § 105
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff.
- Formmangel, § 125
- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, § 134
- Sittenwidrigkeit, § 138
- Eine erfolgte Anfechtung, § 142

1. Die Geschäftsunfähigkeit

Nach § 105 I ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig. Geschäftsunfähig ist nach § 104, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, oder wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Nichtig ist nach § 105 II auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

Beispiel 1: Der sechsjährige A bietet dem völlig betrunkenen B für 50,- Euro sein Fahrrad zum Kauf an. B sagt: „Nehme ich!“. Ist der Kaufvertrag wirksam?

Lösung: Der A ist noch nicht sieben Jahre alt und damit nach § 104 Nr. 1 geschäftsunfähig, seine Willenserklärung damit nach § 105 I nichtig. Die Annahmeerklärung des B ist aufgrund seiner Betrunkenheit, die als „vorübergehende Störung der Geistestätigkeit“ anzusehen ist, nach § 105 II nichtig. Der Kaufvertrag ist also unwirksam.

2. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist – so steht es in § 106 - nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Das bedeutet, dass für Personen, die zwischen 7 und 18 Jahre alt sind, die Sonderregeln der §§ 107 ff. gelten.

Der Gesetzgeber wollte damit erreichen, dass Minderjährige vor Rechtsfolgen geschützt werden, die sie noch nicht übersehen können und die für sie am Ende unter Umständen *nachteilig* sind.

Beispiel 2: Der sechzehnjährige A nimmt bei der Sparkasse einen Kredit in Höhe von 8.000 Euro zum sehr günstigen Zinssatz von 0,8 % auf. Davon möchte er sich einen Motorroller kaufen und anschließend vier Wochen nach Mauritius in den Urlaub fliegen. Er übersieht dabei, dass er den Kredit mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in den nächsten Jahren überhaupt nicht zurückzahlen kann.

Der Gesetzgeber stellt den Schutz des Minderjährigen sicher, indem er verlangt, dass grundsätzlich der gesetzliche Vertreter *einwilligt*, d.h. sich *vorab* mit dem Rechtsgeschäft einverstanden erklärt. Nach § 1629 I Satz 2 sind grundsätzlich die *Eltern* gemeinschaftlich gesetzliche Vertreter ihres Kindes. Ihre Einwilligung ist nur in folgenden Ausnahmefällen überflüssig:

- Das Rechtsgeschäft ist für den Minderjährigen rechtlich vorteilhaft, § 107
- Der Minderjährige bezahlt mit „Taschengeld“, § 110
- Der Minderjährige ist zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt und gibt in diesem Bereich eine Willenserklärung ab, § 112
- Der Minderjährige ist ermächtigt, in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten und gibt in diesem Bereich eine Willenserklärung ab, § 113.

Nachfolgend werden die drei für Klausuren und Hausarbeiten wichtigsten Vorschriften, nämlich **§§ 107,108** und **§ 110** erläutert. Zentrale Fragen sind hier stets, was unter „lediglich rechtlich vorteilhaft“ in § 107 und unter „bewirkt“ in § 110 zu verstehen ist.

1. Als lediglich rechtlich vorteilhaft sind allein solche Rechtsgeschäfte einzustufen, die dem Minderjährigen einen *rechtlichen* Vorteil bringen. Auf einen etwaigen *wirtschaftlichen* Vorteil kommt es nicht an.

In *Beispiel 2* würde der A als Darlehensnehmer verpflichtet, gemäß § 488 I 2 einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten. Dadurch würde seine Rechtsposition verschlechtert. Unerheblich ist, dass ein Zinssatz von 0,8 % wirtschaftlich gesehen ausgesprochen günstig ist. Damit ist der Darlehensvertrag rechtlich nachteilig.